

## **Regelung betreffend Messstipendien und Messstiftungen**

---

1. Die Messstipendien werden ab 1. April 1982 auf Fr. 10.-- erhöht. Diese Regelung gilt nicht für Stipendien, die bis zu diesem Datum bereits angenommen wurden.
2. Für eine Missa Gregoriana gilt der Ansatz von Fr. 360.-- (Mitt. 27.1.1989).

### **Binationsstipendien**

Mit der unserer Diözese gewährten Vollmacht für die Bination ist die Pflicht verbunden, für jede binierte hl. Messe (ausser Allerseelen und Weihnachten) ein Stipendium anzunehmen und für Diözesanzwecke an das Generalvikariat einzusenden. Wir möchten erneut auf die Pflicht aufmerksam machen und die hochw. Pfarrherren ersuchen, auch ihre Hilfspriester in diesem Sinne zu instruieren.

13. April 1963

*Diözesanblatt IV, S. 347*